

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 23/0350
701 - Fachbereich Abfall und Verwaltung			Datum: 31.08.2023
Bearb.:	Ohde, Jens	Tel.:-175	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	20.09.2023	Anhörung

Fremdstoffe im Bioabfall - Novelle der Bioabfallverordnung

Sachverhalt:

Die Bioabfallverordnung regelt die Anforderungen, die in der Bundesrepublik Deutschland an die Sammlung und die Behandlung unterschiedlicher organischer Abfälle zu stellen sind. Sie regelt auch die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um den Kompost und die anderen Verwertungsprodukte wieder in den Verkehr zu bringen. Die Verordnung wurde aktuell novelliert und ist zum 1. Mai 2023 in Kraft getreten.

Neuland betritt der Verordnungsgeber in diesem Fall mit einem Kontroll-/Grenzwert, der sich auf den Bioabfall als Inputmaterial in einer Behandlungsanlage bezieht. Ab 2025 dürfen aus privaten Haushalten eingesammelte Bioabfälle bei der Anlieferung an der Behandlungsanlage nicht mehr als 1% Fremdstoffe, bezogen auf die Trockensubstanz aufweisen. Haben die angelieferten Bioabfälle höhere Fremdstoffanteile, können die Anlagenbetreiber die einzelne Anlieferung zurückweisen.

Anlass für diese neue Regelung war die Verschmutzung der Schlei durch Kunstoffschneepel. 2020 waren diese Fremdstoffe bei der Verwertung von Speiseabfällen in das Gewässer gelangt und haben erheblichen ökologischen Schaden angerichtet. Die technischen Möglichkeiten zur Abtrennung von Fremdstoffen bei der Vorbehandlung der Abfälle vor der eigentlichen Verwertung hat Grenzen. Deshalb will das Bundesumweltministerium von vornherein weitgehend verhindern, dass Fremdstoffe überhaupt Bestandteil einer organischen Abfallfraktion sein können.

Im Bundesdurchschnitt spricht die Bundesgütegemeinschaft Kompost davon, dass im Bioabfall aus privaten Haushalten 2% bis 3% Fremd- und Störstoffe enthalten sind. In der Stadt Norderstedt haben die Bioabfälle, nach einer entsprechenden Untersuchung in Abhängigkeit zur Siedlungsstruktur ihres Sammelgebietes, einen Störstoffanteil zwischen 1,5% und 4,5%.

Generell steigt der Störstoffanteil mit der Dichte der Wohnbebauung. In den Biotonnen der Einzelhausgebiete sind weniger Störstoffe zu finden als in Hochhaus-Siedlungen. Umgekehrt wird im Geschosswohnungsbau pro Einwohner weniger Bioabfall getrennt gesammelt als in Gebieten mit Ein- und Zweifamilienhäusern und Reihenhäusern. Wenn also, wie Bundes- und Länderministerien es fordern, mehr Bioabfälle getrennt erfasst werden sollen, wird ein noch größeres Augenmerk auf die Störstoffquote gelegt werden.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Die Erfahrungen in Norderstedt und auch in sehr vielen anderen Gebietskörperschaften zeigen, dass nicht nur Information, Aufklärung und Beratung notwendig sind, sondern auch Kontrolle und Sanktion. Die bestehende Satzung weist zwar darauf hin, dass Biotonnen kontrolliert werden, es gibt jedoch keine klare Sanktionsmöglichkeit.

1. Fazit

Bis zum Inkrafttreten des Kontrollwertes muss Norderstedt daher erhöhte Anstrengungen unternehmen, um die Störstoffe im Bioabfall auf unter 1% zu reduzieren. Im 4. Quartal 2023 wird das Betriebsamt ein Konzept vorlegen, wie das Ziel erreicht werden kann. Dabei wird neben Maßnahmen zur Information und Aufklärung auch ein Vorschlag zur satzungsrechtlichen Regelung von Kontrolle und Sanktion bei fehlbefüllten Biotonnen vorgelegt.